

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kronau – Bad Schönborn

8. Teiländerung des Flächennutzungsplans

Zusammenfassende Erklärung
nach § 6a BauGB

Juli 2023

stadtconcept 
sc stadtconcept GmbH

Charles-de-Gaulle-Straße 17
76829 Landau
Fon 06341 / 96 76 254
Fax 06341 / 96 76 255
Mobil 0162 / 96 60 60 2
Mail busch@stadtconcept.com
www.stadtconcept.com

VORBEMERKUNG	3
1. ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG.....	3
2. UMWELTBEOZUGENE INFORMATIONEN	3
3. PLANUNGSKONZEPTION – SCHWIMMENDE PHOTOVOLTAIKANLAGE.....	4
4. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	7
4.1 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 ABS. 1 BAUGB).....	7
4.2 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 ABS. 1 BAUGB).....	7
4.3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 ABS. 2 BAUGB)	11
4.4 BENACHRICHTIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 ABS. 2 BAUGB).....	11
4.5 SATZUNGSBESCHLUSS.....	12
5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	12

Vorbemerkung

Die vorgenannte 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans ist mit ortsüblicher Bekanntmachung amin Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4 sowie §§ 3 und 4 BauGB).

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der neu eingeführte § 2 Satz 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes verweist auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, **sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden**. Auch in Baden-Württemberg wurde die Energiewende beschlossen mit dem Ziel, bis 2020 mindestens 38 % des konventionell hergestellten Stroms durch Strom aus Wind, Sonne, Wasser und Biomasse zu ersetzen; bis 2050 sollen es 86 % sein. Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg erweitert zudem die Pflicht zur Installation von Solaranlagen für Neubauten.

Auf Gemarkung der Gemeinde Bad Schönborn beabsichtigt die O&L NeXentury GmbH gemeinsam mit dem Kieswerk Philipp & Co KG die Entwicklung und Finanzierung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von etwa 15 MWp auf dem Philipp-See. Die hier gewonnene Energie dient vorrangig der Versorgung des Kieswerks; darüber hinaus erzeugte Energie soll ins Netz eines regionalen Energieversorgers eingespeist werden. Die ungenutzten Flächen des Philipp-Sees sind für die Erzeugung regionaler Energie geeignet.

Im Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil des Plangebiets als **Sonderbaufläche Kiesabbaufläche** dargestellt, der südliche Teil als **Wasserfläche für Abgrabungen**. Da die geplante „Schwimmende Photovoltaikanlage“ nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans.

2. Umweltbezogene Informationen

Umweltbezogene Informationen lagen aus dem Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“ vor:

- Umweltbericht einschließlich Artenschutzprüfung vom Januar 2023
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB

3. Planungskonzeption – Schwimmende Photovoltaikanlage

Bei der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Ergebnisse der Umweltprüfung des parallel aufgestellten Bebauungsplans „Schwimmende PV-Anlage“ übernommen. Es wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren entnommen. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten umweltbezogener Informationen wurden durch die am Aufstellungsverfahren zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt bzw. in Stellungnahmen eingebracht. Aus die Stellungnahmen aus dem parallel verlaufenden Aufstellungsverfahren für den zugehörigen Bebauungsplan wurden berücksichtigt.

Der vorliegende Umweltbericht kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass im Zuge der schwimmenden Photovoltaikanlage die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Klima, Mensch, Kultur- und Sachgüter weder durch direkte oder indirekte, noch durch sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz-, mittel- oder langfristige, ständige oder vorübergehende negative Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden.

Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
Boden	Vorhandene Überprägung des Bodens durch bestehendes Kieswerk: Nutzung der Betriebsfläche als Lager/ Montagestandort der PV-Anlage sowie Nutzung für Montage der Modulboote Verlegung Stromkabel auf dem Werksgelände	sehr gering
Wasser	Limnologisches Gutachten: Ist-Zustand ohne Belastungen Stoffliche Einträge in geringfügigem Umfang durch Betriebsmittel und Sicherheitsvorkehrungen sind nicht auszuschließen; mögliche Auswirkungen sind unerheblich	sehr gering
	Beeinflussung limnologischer Verhältnisse durch Beschattung/ Überdeckung der Wasserfläche ohne Verringerung meteorologischer Wirkgrößen (Globalstrahlung/ Windgeschwindigkeit/ langwellige Rückstrahlung/ Erhöhung Dampfdruck) und damit ohne Auswirkung auf limnologische Parameter (Temperaturhaushalt, Wasserzirkulation, Schichtungsverhalten, Seeverdunstung, Sauerstoffhaushalt)	sehr gering
	Wasserschutzzone IIIB des ZV Gruppenwasserversorgung Hohberg auf etwa der Hälfte der durch die PV-Anlage beanspruchten Seefläche – keine Beeinträchtigung	sehr gering
Klima/ Luft	Östlicher Teil des Baggersees mit lokalklimatisch wertvoller Funktion: von Bedeutung für Temperaturverhältnisse in angrenzenden Siedlungsbereichen	sehr gering

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
	Bei Überdeckung von bis zu 30 % Seefläche nur geringfügige Abnahme der Verdunstung – keine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der bioklimatischen Funktion des See auf nächstgelegene Siedlungsbereiche	
	PV-Anlage dient der Nutzbarmachung einer erneuerbaren Energiequelle und ersetzt Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern – Reduzierung der CO2-Emissionen	
	Vegetationsfreie/ unbefestigte Fläche des Kieswerkgeländes infolge geringer Flächengröße ohne Bedeutung für bioklimatische Verhältnisse in benachbarten Siedlungsbereichen	sehr gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Baggersee: nur geringe Bedeutung für Wasserpflanzen Keine maßgebliche Beschattung der Wasserpflanzenbestände durch Uferabstände von 50 m	sehr gering
	Baggersee: geringe Bedeutung für regionale sowie potenzielle natürliche Fischfauna Keine maßgebliche Verringerung der pflanzlichen Produktion als Nahrungsquelle für Fische durch vorhabensbedingte Beschattung der Seefläche – Fische ernähren sich von Zooplankton	gering
	Wasservogel: Wasservogel-Untersuchung hat 3 Reviere im näheren Umfeld der geplanten PV-Anlage ergeben Kein Lebensraumverlust angrenzend brütender Wasservogel durch Verkleinerung der Seefläche wegen ausreichendem Abstand zum Seeufer	gering
	Vorhabensbedingte Verkleinerung der Seefläche bedeutet für überwiegend sich in Ufernähe aufhaltende Wasservogelarten keine erhebliche Verkleinerung ihres Lebensraums während der Überwinterungs- und Rastzeit	gering
	Lebensraumverlust für Wasservogelarten, die das gesamte Gewässer nutzen – dennoch ausreichendes Angebot an Nahrungshabitaten abseits des Sees	gering
	Keine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten der Fledermäuse, da im Vergleich zur offenen Seefläche am Ufer weit aus höhere Insektdichte	sehr gering
	Geringe negative Störwirkung für im Umfeld vorhandene Tiere beim Bau der PV-Anlage – Vorbelastung durch Betrieb Kieswerk	gering
	Störungsbedingte Beeinträchtigung während der Brutzeit nicht auszuschließen – insbesondere bei ufernahen Arbeiten/ Installation der PV-Anlage Vermeidungsmaßnahme: Ufernahe Arbeiten außerhalb der Brutzeit	gering
Landschaftsbild	Baggersee: anthropogen entstanden/ naturfremdes Landschaftselement – Verlandungsvegetation entlang der nördlichen Ufer ergibt Charakter eines naturnahen Biotops Landschaft überformt durch Baggerseen und Straßen PV-Anlage als technisches/naturfernes Element in der freien Landschaft beeinträchtigt Landschaftsbild – dennoch durch tiefere Lage des Sees nur geringe Einsehbarkeit auf das Gewässer Waldbestände/ Gehölzbestände verhindern zusätzlich Einsehbarkeit auf Gewässer – teilweise von Süden Einsehbarkeit gegeben	gering

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
	Gehölzbestände am Ufer überragen PV-Anlage – keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds Minimierungsmaßnahme: Anpflanzung von Schilf auf den Wellenbrechern	
Fläche	Von PV-Anlage beanspruchter Bereich größtenteils auf offener Seefläche – Bedeutung als Wasserlebensraum für Pflanzen und Tiere/ wassergebundene Freizeitnutzung Terrestrischer Eingriffsbereich bereits intensiv überprägt Während ca. 2-monatiger Montage keine ungestörten Böden betroffen/ keine Versiegelung	gering sehr gering
	Keine relevanten Änderungen gewässerökologischer und limnologischer Verhältnisse Freizeitnutzung am See mit Verlust an nutzbarer Wasserfläche – Dialog mit Vereinen	sehr gering gering
Mensch/ Gesundheit	Kiesabbau und Aufbereitung: vor Ort hohe Bedeutung für Funktion Arbeit Kiesabbau und Betrieb der geplanten PV-Anlage parallel möglich – keine Beeinträchtigung des Kieswerkbetriebs Engmaschige Überwachung/ Wartung der PV-Anlage vermindern Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensfalls/ Gefährdung von Mensch und Umwelt PV-Anlage betriebsmittelfrei mit Ausnahme von Transformatorenöl Kein Eintrag von wasser-/ gesundheitsgefährdenden Stoffen in den See durch Bau/ Betrieb der PV-Anlage Kein relevanter Eintrag von Mikroplastik Oberflächenbeschichtung der Stahlelemente mit deutlich weniger Zinkeintrag wie bei konventionell beschichteten Elementen Keine Gefährdung der menschlichen Sicherheit und Gesundheit durch zahlreiche Vorkehrungen/ Anlagendesign/Auswahl geeigneter Materialien	sehr gering gering gering sehr gering sehr gering gering
	Intensive Freizeitnutzung am Süd-Ost-Ufer des Sees – EU-Badegewässer mit hoher Bedeutung für Funktion Erholung Pächter Badestrand und Betreiber PV-Anlage – beidseitig zufriedenstellende Lösung Keine Beeinträchtigung der Freizeitnutzung	gering sehr gering
Kulturgüter/ Sachgüter	Keine Kultur-/ Sachgüter auf Wasserfläche des Sees vorhanden Keine Infrastruktureinrichtungen(sonstige Sachgüter auf geplanter Lager-/ Montagefläche im Kieswerk Keine Kulturgüter im Vorhabensbereich Bodendenkmäler unwahrscheinlich, da im Zuge der bisherigen Nutzung der Fläche der Oberboden bereits entfernt	sehr gering sehr gering sehr gering sehr gering
Wechselwirkungen	Keine Wechselwirkungen zwischen den Einzelschutzgütern	sehr gering
Kumulative Wirkungen	Genehmigte südliche Abbauarrondierung des Baggersees/2020 beantragte Abbauerweiterung in Richtung Süden um etwa 15 ha korreliert mit geplanter PV-Anlage	gering

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
	Keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund sehr geringer bzw. geringer Auswirkungen auf Schutzgüter auch zuzüglich Abbauarrondierung – überwiegend terrestrische Flächen betroffen Veränderung Landschaftsbild sowohl bei Errichtung/ Betrieb PV-Anlage als auch bei Abbauerweiterung – nach Beendigung der Abbauerweiterung/ Rekultivierung naturnahe Ausprägung der Landschaft – Anteil PV-Anlage an Seefläche reduziert – keine erhebliche Beeinträchtigung	gering

4. Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Auswirkungen der Pläne erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung bei den Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau – Bad Schönborn in der Zeit vom 27.01.2023 bis einschließlich 16.02.2023 während der bekannt gemachten Dienstzeiten. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 26.01.2023.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurde keine umweltrelevanten Anregungen oder Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 06.02.2023; Frist 27.02.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Beteiligungsverfahren wurde mit den erforderlichen Unterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung, durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen hatten Umweltbelange zum Inhalt:

Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (v. 06.02.2023):

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-) verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.

Berücksichtigung durch Verwaltung:

Eine Luftbildauswertung zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken wird beim vorliegenden Bauvorhaben nicht für erforderlich gehalten, da bereits der planfestgestellte Kiesabbau am vorgesehenen Standort stattgefunden hat.

Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 84.2 – Fachgebiet Archäologische Inventarisierung (v. 20.02.2023):

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Berücksichtigung durch Verwaltung:

Da bereits die Auskiesung im Plangebiet stattgefunden hat und die geplante Photovoltaikanlage über Rammfundamente im Seeboden verankert wird, ist die Wahrscheinlichkeit von Bodenfunden sehr gering. Im Übrigen gelten fachgesetzliche Regelungen unmittelbar.

Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (v. 01.03.2023):

Auf Gemarkung der Gemeinde Bad Schönborn beabsichtigt die O&L NeXentury GmbH gemeinsam mit dem Kieswerk Philipp & Co KG die Entwicklung und Finanzierung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von etwa 15 MWp auf dem Philipp- See. Im Flächennutzungsplan soll auf einer Fläche von ca. 10 ha eine Darstellung als „Sonderbaufläche“ für Kiesabbau und Photovoltaik erfolgen (derzeit: Wasserfläche/Badesee, Fläche für Abgrabungen).

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 ist der vorliegend betroffene Baggersee als Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen, südlich grenzt ein Vorranggebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand an. Der Abbau bzw. die Erweiterung des Abbaus darf insofern nicht durch die schwimmende Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt die Fläche zudem als Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen PS 3.3.5.5 (G) fest. Die Bereiche dienen der langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und sollen so geschützt und entwickelt werden, dass die Möglichkeit der Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge dauerhaft gewährleistet ist. Hierzu sollen alle Nutzungen ausgeschlossen werden, die diesem Vorsorgeschutz entgegenstehen.

Durch die vorliegende Planung sind keine Belange der Raumordnung berührt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowie des wasserrechtlichen Verfahrens haben wir uns mit Stellungnahmen vom 4. November 2022 bzw. 25. November 2022 ebenfalls zustimmend geäußert.

Berücksichtigung durch Verwaltung:

Die Errichtung der schwimmenden Photovoltaikanlage wird eng mit dem Kiesabbauunternehmen abgestimmt. Eine Beeinträchtigung des Kiesabbaus ist daher nicht zu erwarten.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung darauf geachtet, dass die wasserrechtlichen Belange durch die geplante schwimmende Photovoltaikanlage nicht wesentlich berührt werden.

Stellungnahme Regionalverband Mittlerer Oberrhein (v. 22.02.2023):

Wir begrüßen die Flächenbereitstellung für Vorhaben zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in infrastrukturell vorgeprägten Bereichen sowie die frühzeitige Abstimmung des Vorhabens mit dem Regionalverband als Träger der Regionalplanung. Im Parallelverfahren hat der Regionalverband bereits zum Bebauungsplanverfahren (unser Schreiben vom 28.06.2022) und zur Wasserrechtlichen Genehmigung des Landratsamts Karlsruhe Stellung genommen (unser Schreiben vom 11.11.2022).

Im gültigen Regionalplan von 2003 wird die Fläche von der Festlegung „Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen“ (Plansatz 3.3.5.5 G (1)) überlagert. Nach Plansatz 3.3.5.5 G (1) sollen die Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen (s. Raumnutzungskarte) so geschützt und entwickelt werden, dass die Möglichkeit der Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge dauerhaft gewährleistet ist. Wir bitten deshalb darum, bei der Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserschutzbelange nicht wesentlich berührt werden. Südlich des Sees befindet sich ein Vorranggebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand. Der Abbau darf durch die Errichtung und den Betrieb der schwimmenden Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden.

Damit ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans mit den Festlegungen des gültigen Regionalplans von 2003 unter der oben genannten Bedingung (Gewährleistung des weiteren Abbaus der Rohstoffe Kies und Sand) vereinbar.

Vorbehaltlich der Zustimmung zur Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau - Bad Schönborn im Planungsausschuss des Regionalverbands am 15.03.2023 stimmen wir der Einzeländerung zu.

Berücksichtigung durch Verwaltung:

Grundsätzlich wird das Bauvorhaben von der Raumordnung positiv bewertet, da es ein Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energien ist und der Versorgungssicherheit dient. Für die raumordnerische Beurteilung wird der Regionalplan 2003 herangezogen; die geplante Photovoltaikanlage ist mit den Festlegungen des gültigen Regionalplans 2003 unter den genannten Bedingungen vereinbar.

Durch die geplante schwimmende Photovoltaikanlage sind vorhabensbedingt keine qualitativen oder quantitativen Auswirkungen auf den Philipp-See und das aus dem See abströmende Grundwasser zu erwarten. Daher ist kein Konflikt mit der Sicherung von Wasservorkommen gegeben.

Laut limnologischen Gutachten können Auswirkungen durch stoffliche Einträge aufgrund des zu erwartenden geringfügigen Umfangs sowie der Eigenschaften der eingesetzten Betriebsmittel und der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kommt das limnologische Gutachten auf der Basis der Literaturlauswertung zu dem Schluss, dass möglich Auswirkungen durch Leaching (Auswaschung) und Antifouling (Materialbeschichtung) als unerheblich einzustufen sind.

Stellungnahme Landratsamt Karlsruhe (v. 13.03.2023):

Die Errichtung und der Betrieb der schwimmenden Photovoltaik-Anlage und evtl. Nebenanlagen ist als Anlage an einem oberirdischen Gewässer sowie als Benutzung zu betrachten und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Ggf. sind weitere wasserrechtliche Zulassungen erforderlich z.B. für Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens oder für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

In den Erläuterungen zu der Änderung des Flächennutzungsplans fehlt ein Kapitel zu den zwingend einzuhaltenden Vorgaben des § 36 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Danach darf eine Solaranlage in oder über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer nicht errichtet oder betrieben werden, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes die Anlage mehr als 15 % der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer weniger als 40 m beträgt.

Der Naturschutzbehörde ist das Projekt bereits durch die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren bekannt. Da die für den Naturschutz relevanten Punkte bereits auf Bebauungsplanebene thematisiert sind, bestehen gegen die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind bei der Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im Rahmen der Umweltprüfung bezogen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit folgende Faktoren von Bedeutung: Immissionsschutz, Luftverunreinigungen, Lärm und sonstige Emissionen, Boden- und Trinkwasserverunreinigungen, klimatische Belastungen und Erholung. Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sollte sich am Wirkungsbereich der jeweiligen Beeinträchtigungen orientieren.

Möglicherweise liegt ein Zielverstoß gegen Ziele der Raumordnung („Sicherung von Wasservorkommen“) vor. Wir empfehlen eine Abstimmung mit dem RVMO

Berücksichtigung durch Verwaltung:

Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt. Die geplante PV-Anlage mit einer Größe von 8,7 ha überdeckt etwas weniger als 15 % der Seefläche.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (und auf die anderen Umweltschutzgüter) wurde umfassend im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Einer Gefährdung der menschlichen Sicherheit und Gesundheit wird durch zahlreiche Vorkehrungen, durch das Anlagendesign sowie durch die Auswahl geeigneter Materialien begegnet.

Insgesamt sind keine maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit zu besorgen.

In seiner Stellungnahme vom 22.02.2023 begrüßt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Flächenbereitstellung für Vorhaben zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in infrastrukturell vorgeprägten Bereichen sowie die frühzeitige Abstimmung des Vorhabens mit dem Regionalverband als Träger der Regionalplanung. Im Parallelverfahren hat der Regionalverband bereits zum Bebauungsplanverfahren (Schreiben vom 28.06.2022) und zur Wasserrechtlichen Genehmigung des Landratsamts Karlsruhe Stellung genommen (Schreiben vom 11.11.2022).

Unter der Voraussetzung, dass bei der Errichtung der geplanten schwimmenden PV-Anlage die Wasserschutzbelange nicht wesentlich berührt werden und der Abbau von Kies und Sand nicht beeinträchtigt wird, ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans mit den Festlegungen des gültigen Regionalplans von 2003 vereinbar.

4.3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 02.06.2023 bis zum 03.07.2023 bei den Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau – Bad Schönborn während der bekannt gemachten Dienstzeiten stattgefunden. Parallel standen die Planunterlagen auch auf der Internetseite zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung für den am 17.05.2023 gebilligten Plan erfolgte am 25.05.2023.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine umweltrelevanten Anregungen oder Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen.

4.4 Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.05.2023; Frist 03.07.2023 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.

Folgende Stellungnahmen hatten Umweltbelange zum Inhalt:

Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (v. 07.06.2023):

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-) verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.

Berücksichtigung durch Verwaltung:

Eine Luftbildauswertung zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken wird beim vorliegenden Bauvorhaben nicht für erforderlich gehalten, da bereits der planfestgestellte Kiesabbau am vorgesehenen Standort stattgefunden hat.

Stellungnahme Regionalverband Mittlerer Oberrhein (v. 24.05.2023):

Wir begrüßen die Flächenbereitstellung für Vorhaben zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in infrastrukturell vorgeprägten Bereichen.

Der Regionalverband hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in diesem Verfahren (unser Schreiben vom 22.02.2023), sowie zum Bebauungsplanverfahren im Parallelverfahren (unser Schreiben vom 28.06.2022) und zur Wasserrechtlichen Genehmigung des Landratsamts Karlsruhe (unser Schreiben vom 11.11.2022) bereits Stellung genommen.

Entsprechend dem Beschluss im Planungsausschuss des Regionalverbands vom 15.03.2023 zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau- Bad Schönborn stimmen wir der Einzeländerung zu.

Berücksichtigung durch Verwaltung:
Kenntnisnahme

Stellungnahme Landratsamt Karlsruhe (v. 28.06.2023):

Möglicherweise werden künftige Ziele der Raumordnung tangiert (der Entwurf des künftigen Regionalplans sieht Grünzäsur vor und schließt bauliche Anlagen aus), wir empfehlen deshalb eine enge Abstimmung mit dem RVMO.

Berücksichtigung der Gemeinde:

Für die Beurteilung der Raumverträglichkeit der geplanten PV-Anlage ist der wirksame Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein verbindlich.

4.5 Wirksamkeitsbeschluss

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau – Bad Schönborn hat in seiner öffentlichen Sitzung am..... für die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans den Wirksamkeitsbeschluss gefasst. als Satzung beschlossen. Die Belange sind behandelt worden. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Umweltbelange hinreichend berücksichtigt worden sind.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die einzige Planungsalternative bestände in der Nichtdurchführung der Eingriffe und der Erhaltung des Status Quo. Somit würden keine Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden und die positiven Aspekte insbesondere auf eine nachhaltige klimaschonende und unabhängige Energieerzeugung nicht zum Tragen kommen.

Durch die diskutierten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert, während gleichzeitig eine infrastrukturelle Aufwertung hervorgerufen wird.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kronau – Bad Schönborn
8. Teiländerung des Flächennutzungsplans -
ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Stand: Juli 2023

Bad-Schönborn, den

.....

Bürgermeister (Klaus Detlev Hüge)